Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2297

20.10.2026

EMPFEHLUNG (EU) 2026/2297 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2026

zur Überwachung von Futtermitteln auf Nitrat und Nitrit und zur Verhinderung des Auftretens von Nitrat und Nitrit in bestimmten Einzelfuttermitteln

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat 2020 eine Risikobewertung für Nitrat und Nitrit in Futtermitteln [1] verabschiedet.

(2) Die Behörde stellte fest, dass für Wiederkäuer im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Nitraten in Grünfutter und Raufutter sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen ein mögliches Gesundheitsrisiko besteht. Das Gesundheitsrisiko für Nutz- und Haustiere infolge der Exposition gegenüber Nitrit konnte nicht bewertet werden, da keine Referenzwerte und/oder Schätzwerte für die Exposition vorlagen.

(3) Die Behörde gab an, dass sie unter anderem weitere Informationen über das Vorkommen von Nitrat und Nitrit in Grün- und Raufutter sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen und von Nitrit in Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke benötige.

(4) Mit der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wurden Nitrithöchstgehalte für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) — ausgenommen Silagefutter sowie Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke — und Alleinfuttermittel festgelegt.

(5) Die Landwirte sollten angehalten werden, durch Befolgung guter Praktiken zu verhindern, dass es in Grün- und Raufutter sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen zu hohen Nitrat- und Nitritgehalten kommt, und den Lebensmittelunternehmern sollte empfohlen werden, durch Befolgung guter Praktiken zu verhindern, dass es in Erzeugnissen und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke zu hohen Nitritgehalten kommt. Erreicht werden könnte dies, indem die im Anhang der vorliegenden Empfehlung aufgeführten Grundsätze beachtet werden.

(6) Daher sollte empfohlen werden, dass bestimmte Einzelfuttermittel auf Nitrat und Nitrit überwacht werden, und es sollten Grundsätze festgelegt werden, mit denen die Anwendung guter Praktiken zur Prävention hoher Nitrat- und Nitritgehalte in bestimmten Einzelfuttermitteln empfohlen wird.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten unter Mitwirkung der Landwirte und anderer Futtermittelunternehmer das Vorkommen von Nitrat und Nitrit in Grün- und Raufutter sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen und von Nitrit in Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke überwachen.

2. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten und die Futtermittelunternehmer der Behörde die Daten gemäß den Anforderungen des Leitfadens zur „Standard Sample Description (SSD)“ für Lebens- und Futtermittel der Behörde sowie den zusätzlichen spezifischen Berichterstattungsanforderungen der Behörde [3] zur Einspeicherung in eine einzige Datenbank übermitteln.

[1] EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM), 2020. Scientific Opinion on the risk assessment of nitrate and nitrite in feed. *EFSA Journal* 2020;18(11):6290, 110 S. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6290.

[2] Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/32/oj).

[3] https://www.efsa.europa.eu/en/call/call-continuous-collection-chemical-contaminants-occurrence-data-0.

3. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie Landwirten und anderen Futtermittelunternehmern Maßnahmen zur Verringerung des Vorkommens von Nitrat und Nitrit in Grün- und Raufutter sowie daraus gewonnenen Erzeugnissen und von Nitrit in Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke empfehlen, die im Anhang festgelegten Grundsätze beachten.

Brüssel, den 16. Oktober 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Grundsätze für die Prävention und Verringerung des Vorkommens von Nitrat und Nitrit in Futtermitteln und für die Verringerung der Exposition von Tieren gegenüber Nitrat und Nitrit

1. Es sollten gute landwirtschaftliche Praktiken angewandt werden, um durch das Gewährleisten guter Wachstumsbedingungen und besonderes Achtgeben bei der Stickstoffdüngung (keine übermäßige und späte Anwendung) sicherzustellen, dass der Nitratgehalt in Futtermitteln so niedrig ist, wie vernünftigerweise erreichbar. Zu den Faktoren, die bekanntermaßen dazu führen, dass sich Nitrat in der Pflanze anreichert, zählen Dürre, bewölktes oder kaltes Wetter sowie die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel.

2. Wie hoch der Nitratgehalt ist, hängt auch vom Reifestadium ab (jüngere Pflanzen enthalten üblicherweise größere Mengen an Nitrat, und mit der Reifung der Pflanzen sinkt der Nitratgehalt) wie auch vom Pflanzenteil (das meiste Nitrat befindet sich im unteren Teil des Halms). Daher reduziert sich das Toxizitätsrisiko durch Nitrat, wenn um den Reifezustand herum geerntet wird und der Schneidkopf so angehoben wird, dass die Halmbasis gezielt ausgespart wird.

3. Grün- und Raufutter mit hohem Nitratgehalt werden vorzugsweise als Silage geerntet und verfüttert, weil sich der Nitratgehalt durch den Fermentationsprozess beim Silieren des Futters verringert, sofern der Prozess unter guten Bedingungen vollzogen wird.

4. Es sollte sichergestellt werden, dass als Tränkwasser für Tiere oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendetes Wasser einen niedrigen Nitratgehalt aufweist (z. B. unter 200 mg/l).

5. Es ist angezeigt, Futtermittel, die bekanntermaßen hohe Nitratwerte aufweisen, auf Nitrat zu untersuchen, insbesondere bei Witterungs- und/oder Herstellungsbedingungen, die bekanntermaßen zu höheren Nitratwerten führen als üblich. Ergibt die Untersuchung, dass der Nitratgehalt erhöht sein kann, ist eine quantitative Untersuchung angezeigt. Bei Vorliegen sehr hoher Nitratgehalte (z. B. > 4 000 mg/kg bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %) sollte dieses Futtermittel nicht an trächtige Tiere verfüttert werden und sollte bei anderen Tieren der Anteil dieses Futtermittels an der Futterration begrenzt werden.

6. Durch Prävention oder Verringerung eines bakteriellen Befalls sollte hohen Nitritgehalten in Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke vorgebeugt werden. Einzelfuttermittel, die mehr als 200 mg/kg Nitrit in Form von $NaNO_2$ enthalten (bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %) sollten nicht zur Fütterung von Tieren verwendet werden.